



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LVIII. Des Markgrafen Johann Lehnbrief für die von Waldow über Königswalde, Bernstein und andere Güter, vom 30. Juni 1565.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LVIII. Des Markgrafen Johann Lehnbrief für die von Waldow über Königswalde, Bernstein und andere Güter, vom 30. Juni 1565.

Von Gottes gnaden Wir Johannes, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog etc., bekennen vnd thun kundt öffentlich — daz wir nach Absterben vnfers Hauptmanns im Lande zu Sternberg, Rätthe vnd lieben Getreuen Caspers vnd Matthiassen von Waldowen, Gebrüder, zu Königswald vnd Bernstein Erbfessen, vnserer auch lieben Getreuen Hanfen, Christoffen vnd Wolfen von Waldow, Gebrüder, Desselben Caspars seligen Söhnen vnd dann Georgen, Vivigangen, Hanfen, Hyeronimuffen vnd Caspern, auch denen von Waldow, Gebrüder, itzt gedachten Matthias seligen Söhnen, vnd Ihren allerseits männlichen Leibes Lehns Erben diese hiernach Geschriebene Schloß, Städtchen vnd Guhte zu rechten Manlehn vnd Gesambter Handt gnädiglich geliehen haben, Nehmlich das Städtchen Königswalde mit allen Gnaden, freyheiten, Gerechtigkeiten, wassern, Sehen, Teichen, Möllen, heyden, welden, wiesen, Vorwerken vnd sonst mit allen zu vnd eingehörungen, wie das in seinen Vier Grentzen gelegen, wie Ihre Väter vnd Eltern das zu lehne hergebracht, Gehabt vnd gebraucht. Item den Ostenwaldt, Koltziegen, hertzigenwalde; Item zu Gleifzen XXI huffen, IV Richt hufen, XVII Zinz Huffen, neun Coszäten vnd den Krug, mit allen gnaden, freyheiten, Gerechtigkeiten, holtzungen, walde, wassern, fischereyen, Teichen, Müllen, Grafungen, Wiesen, Schäffereyen vnd sonst mit allen andern zu Behörungen; Item das Schloß Bernstein in vnser Neumarcke mit sambt den offenen Städtchen daran gelegen, allen vnd Jeglichen zu Behörungen an Dörffern, Guhtern, holtzungen, Sehen, wassern, fischereyen vnd sonst mit allen gnaden vnd Gerechtigkeiten, nichts aufgeschloffen, inmaszen das weylandt vnser Vorfahren hochloblicher Gedachtnus Ihrem Groß Vater seliger laut Brieffes vnd Siegels Erblichen Verkaufte; Item den Antheil Guhts im Dorffe Gleifzen, den Baltzer Sack seliger gehabt vnd Ihre Väter von weylandt den hochgebornen fürsten herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburg vnd Churfürsten vnd vnserm herrn vnd Vater seliger hochloblichen Gedächtnus aufgeschene heimfallung vnd Verledigung Erblich erkaufft haben, mit allen herrligkeiten, Gnaden, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, nichts daran aufgeschloffen, in maszen solches Balthasar Sack seligen vnd seinen Vorfahren allenthalben inne gehabt, Gebraucht vnd besessen haben: vnd leihen Ihnen vnd Ihren männlichen Leibes Lehns Erben solche Städtchen, Schloß, Gühter, Jährlichen Zinse vnd Rente, auch das zu Gleifzen, wie obsteht. Zu rechtem Manlehn vnd gesambter handt, in Krafft vnd Macht dieses Brieffes etc. — Wir haben auch ihnen die sondere Gnade gethan, daz Ihnen sonderlich roch vnd schmoch an solcher Gesambten handt vnshedlich feyn solle. Zu Vhrkundt Geschehen vndt gegeben zu Cüstrin, im MDLXV, Sontags nach Petri vnd Pauli Apostolorum.

Nach den Akten des ehem. General-Directoriums, Neumärk. Departements, Stadt Bernstein Nr. 1.